## LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

17. Wahlperiode

03.05.2021

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5253 vom 31. März 2021 der Abgeordneten Sigrid Beer und Mehrdad Mostofizadeh BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/13260

Umgehen Bildungsträger in NRW systematisch die Rechte und Pflichten des Berufsbildungsgesetzes?

### Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt die Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Ausbildenden in Deutschland. In seiner Form erfüllt es eine wertvolle Schutzfunktion für beide Seiten des Ausbildungsmarktes. Nicht zuletzt sichert es den Auszubildenden seit 2020 die Zahlung einer Mindestausbildungsvergütung zu.

§ 45 BBiG behandelt die Zulassung zur Abschlussprüfung "in besonderen Fällen". Ein besonderer Fall ist die in Absatz 2 eröffnete "Externenprüfung" aufgrund von gesammelter Berufserfahrung (Satz 1) oder auf andere Art erworbener beruflicher Handlungsfähigkeit (Satz 2).

Als Ausnahmeregelung angelegt, scheint dieser Zugang zum Abschluss in manchen Berufen dazu zu führen, dass Schulabgänger ohne Bindung an die Rechte und Pflichten des Berufsbildungsgesetzes ausgebildet werden.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 5253 mit Schreiben vom 3. Mai 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

#### Vorbemerkung der Landesregierung

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt nicht nur die Zulassung zur Abschlussprüfung für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis bei einem Betrieb bei der zuständigen Kammer eingetragen ist. Das BBiG regelt auch, unter welchen Voraussetzungen Wege der Zulassung zur Abschlussprüfung für "Externe" möglich sind. Nach § 43 (2) (BBiG) ist zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Nach § 45 (2) BBiG ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

Datum des Originals: 03.05.2021/Ausgegeben: 07.05.2021

Mit der Novellierung des BBiG zum 1. Januar 2020 wurde die Zulassung externer Prüflinge unter § 45 BBiG erleichtert. Abgesehen davon, dass nur noch das Eineinhalbfache der Regelausbildungszeit gefordert wird, können auch Zeiten der Berufstätigkeit in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf hinzugerechnet werden, die grundsätzlich nichts mit dem angestrebten Berufsschulabschluss zu tun haben.

- 1. In welchem Ausmaß wird von der Zulassung nach § 45 BBiG in den Berufen Mediengestalter/-in Bild und Ton, Veranstaltungskaufmann/-frau und Sport- und Fitnesskaufmann/-frau Gebrauch gemacht?
- 2. In welchem Ausmaß liegen den Zulassungen "Ausbildungsgänge" von gewerblichen Bildungsträgern (Akademie/Institute) zu Grunde?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die nachfolgenden Daten wurden aus den Berufsbildungsstatistiken von IT.NRW aus dem Jahr 2019 entnommen.

Aufgrund des in der Vorbemerkung beschriebenen Sachzusammenhangs werden dabei sowohl Anmeldungen zu den Abschlussprüfungen nach § 43 (2) BBiG als auch nach § 45 (2) BBiG berücksichtigt.

Übersicht zur Anzahl der Externenprüfungen zu den drei erfragten Bildungsgängen:

	Art der Prüfung	Anzahl Externenprüfungen	Anzahl aller Abschlussprüfungen
Mediengestalter/-in Bild und Ton	§43 (2) BBiG	54	
	§45 (2) BBiG	3	123
	insgesamt	57	
Veranstaltungskaufleute	§43 (2) BBiG	36	
	§45 (2) BBiG	30	399
	insgesamt	66	
Sport- und Fitnesskaufleute	§43 (2) BBiG	12	
	§45 (2) BBiG	75	282
	insgesamt	87	

Quelle: Eigene Darstellung aus Daten von IT.NRW – Berufsbildungsstatistik NRW 2019.

Im Jahr 2019 absolvierten insgesamt 3.627 Personen in Nordrhein-Westfalen eine Externenprüfung. Davon 3.141 nach § 45 (2) BBiG. Die folgende Tabelle zeigt, dass im Vergleich zum Anteil der Externenprüfungen insgesamt überproportional viele Prüfungsanmeldungen in den drei genannten Bildungsgängen als Externenprüfung erfolgten. Übersicht zum prozentualen Anteil an den Abschlussprüfungen:

	Anzahl Externen- prüfungen	Anzahl aller Abschluss- prüfungen	prozentualer Anteil		
Mediengestalter/-in Bild und Ton	57	123	46,3%		
Veranstaltungskaufleute	66	399	16,5%		
Sport- und Fitnesskaufleute	87	282	30,9%		
Insgesamt	3.627	94.602	3,8%		

Quelle: Eigene

Darstellung aus Daten von IT.NRW – Berufsbildungsstatistik NRW 2019.

# 3. Wie vergüten diese Bildungsträger ihre "Auszubildenden"?

Bei Prüflingen nach § 45 (2) BBiG liegen keine Ausbildungsverträge nach BBiG vor, die bei den zuständigen Kammerorganisationen eingetragen werden. Wenn die Voraussetzungen des § 45 (2) BBiG erfüllt sind, werden nur die Anmeldungen zur Prüfung durch die zuständigen Stellen verzeichnet. Vergütungen bzw. Gehälter zählen nicht dazu. Der Landesregierung liegen daher keine Informationen vor wie diese Bildungsträger ihre "Auszubildenden" vergüten.

# 4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus ihrer Bewertung hinsichtlich der Ausnutzung des "Ausnahmetatbestandes" nach § 45 BBiG?

Die Externenprüfung ist das im deutschen Berufsbildungssystem am besten verankerte Verfahren der Anerkennung informellen Lernens. Diese Anerkennung trägt zur nachhaltigen Integration zuvor formal gering Qualifizierter in den Arbeitsmarkt und zur Fachkräftesicherung bei. Die Landesregierung begrüßt es deshalb grundsätzlich, dass auch Menschen, die ihre Qualifikation durch eine berufsanschlussorientierte Weiterbildung und Fachpraxis im Beruf erworben haben zur beruflichen Abschlussprüfung zugelassen werden.

Die betriebliche Berufsausbildung behält für die Landesregierung die Priorität. Sie fördert deshalb mit ihren Programmen der Ausbildungsförderung betriebliche Ausbildungsverhältnisse.

Die Landesregierung sieht es daher kritisch, wenn die betriebliche Ausbildung im dualen System durch Angebote privater Bildungsträger für Qualifizierungen mit dem Ziel der Zulassung zur Abschlussprüfung geschwächt wird. Sie wird daher die Entwicklung der Zugänge zu den Prüfungen in bestimmten Ausbildungsberufen hinsichtlich ihrer absoluten Zahl und ihrer Entwicklungsdynamik im Auge behalten.